

1. Schützengilde Freital "Sachsen90" e.V.



Mitglied des Sächsischen Schützenbundes e.V.
Mitglied des Sächsischen Großkaliber Sportschützen Verbandes e.V.
Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.

1. Schützengilde Freital „Sachsen 90“ e.V.
Birkigter Str. 2 – 4 • 01705 Freital

Kostenzuschüsse durch den Verein

1. Fahrtkostenzuschuss

Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,25 EUR pro Kilometer für die einfache Strecke sowie in Höhe von 0,02 EUR für jede weitere mitgenommene Person erhalten Vereinsmitglieder, sofern sie

- a) nach vorheriger Abstimmung im Auftrag des Vorstandes als Kampfrichter oder als sonstiger Funktionär an Schießsportveranstaltungen teilgenommen haben,
- b) nach vorheriger Abstimmung im Auftrag des Vorstandes an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, die für den Verein von wichtiger Bedeutung sind (z. B. Erwerb von speziellen Lizenzen),
- c) an Schießsportveranstaltungen teilgenommen haben, die vom Sächsischen Schützenbund (SSB) selbst, oder vom Sächsischen Schützenkreis 5 im Auftrag des SSB oder und durch den Landesvorstand des Landesverbandes 12 im BDS durchgeführt wurden. Gleiches gilt für den Fall der Qualifizierung für die Deutschen Meisterschaften beider Dachverbände. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen der Wettkampfort erheblich vom Sitz des Vereins entfernt ist (z. B. Leipzig mit einer Entfernung zum Veranstaltungsort > 100 km; nicht jedoch Einzugsgebiet Dresden). Im Zweifelsfall wenden sich die Mitglieder vor Antritt der Reise an den Vorstand.

2. Startgebühreuzuschuss

Startgebühren hat jeder Schütze bei den Wettkämpfen an welchen er teilnimmt selbst zu entrichten. Dies gilt auch für den Startgeldanteil welcher für Mannschaftswertungen fällig wird. Schützen welche bei Wettkämpfen Vorschießen, müssen selbstständig dafür Sorge tragen das ihr Startgeld entsprechend an den Veranstalter entrichtet wird.

Die Erstattung des Startgeldes zu Schießsportveranstaltungen erfolgt bei Vorlage einer entsprechenden Quittung, wenn dieses bei Veranstaltungen - die vom SSB selbst oder vom Sächsischen Schützenkreis 5 im Auftrag des SSB oder und durch den Landesvorstand des Landesverbandes 12 im BDS durchgeführt - vom Teilnehmer vorauslag wurde.

Diese werden nicht erstattet, wenn der gemeldete Teilnehmer zum Wettkampf nicht angetreten ist.

Wenn der Verein die Wettkampfgebühr an den Veranstalter entrichten muss oder schon vorgenommen hat, so ist der Verursacher der Kosten in die Verpflichtung zu nehmen.

3. Sonstige Rückerstattungen

Unter sonstige Rückerstattungen sind eventuelle und notwendige Lehrgangsunterlagen und Lehrgangskosten enthalten die erforderlich sind um eine gewollte Ausbildung des Vereinsmitgliedes zu unterstützen. Die Bezuschussung oder Erstattung ist vor Inanspruchnahme Genehmigungspflichtig d.h. mit dem Vorstand abzustimmen. Nachträgliche gestellte Rückerstattungsansprüche sind gegenstandslos.

Für notwendige und sinnvolle Übernachtungen werden 15,00 € / Übernachtung vom Verein bezuschusst.

4. Schlussbestimmungen

In Ausnahmefällen behält sich der Vorstand abweichende Entscheidungen vor, über die er die Vereinsmitglieder durch Aushang bzw. Webseite informieren muss.

Anfallende Wettkampfkosten durch Veranstaltungen die nicht im Sinne des Vereins entstehen, können auch nicht erstattet werden.

Zur Abrechnung von Ausgaben dient der beigefügte Vordruck, der vom Vorstand zur Verfügung gestellt wird bzw. von der Webseite des Vereins heruntergeladen werden kann.

Ausbildungen in der ersten Stufe wie Sachkunde- o. Schießsportleiterlehrgänge unterliegen nicht den oben angeführten Erstattungen.

Die Mitgliederversammlung 27.03.2015